

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1955	Nummer 140
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 2085. — Finanzministerium. S. 2085. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2086. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 2086.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 5. 11. 1955, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungingenieure. S. 2087. — Bek. 8. 11. 1955, Öffentliche Sammlungen. S. 2087.

VI. Gesundheit: Bek. 5. 11. 1955, Blutgruppengutachter. S. 2088.

D. Finanzminister.

RdErl. 6. 11. 1955, Vereinbarung mit der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen über die Annahme von Schecks (Staatskassenschecks), Postschecks und Postschecküberweisungsaufträgen zur Gutschrift auf den Girokonten der Landeskassen. S. 2088.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 31. 10. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnis-schein-Verordnung. S. 2089.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 3. 11. 1955, Enteignungsverfahren auf Grund des Baulandbeschaffungsgesetzes v. 3. August 1953 (BGBl. I S. 720); hier: Anwendung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes. S. 2090.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ernannt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. F. Hassenkamp zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht Münster.

Es ist versetzt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. W. Mettke vom Landesverwaltungsgericht Düsseldorf an das Landesverwaltungsgericht Köln.

— MBl. NW. 1955 S. 2085.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat K. Wohlgemuth zum Regiergungsdirektor beim Finanzamt Wuppertal-Elberfeld; Oberregierungsrat G. Kasper zum Regiergungsdirektor beim Finanzamt Aachen-Land und Monschau; Oberregierungsrat T. Nölkenmeier zum Regiergungsdirektor beim Finanzamt Münster-Stadt; Oberregierungsrat G. Hörr zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Oberregierungsrat Dr. G. Röhl zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsrat Dr. J. Heinichen zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsrat W. Werth zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Wuppertal-Elberfeld; Regierungsrat O. Gutschmann zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Soest; Regierungsrat z. Wv. Dr. H. Apelt zum Regierungsrat beim Finanzamt Düren; Regierungsassessor Dr. W. Velz zum Regierungsrat beim Finanzamt Aachen-Stadt.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. F. Tapla von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzamt Bonn-Stadt; Oberregierungsrat Dr. A. Brüggentisch vom Finanzamt Bonn-Stadt an die Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat J. Otten vom Finanzamt Köln-Körperschaften an die Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat Dr. K. Scobel von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzamt Aachen-Stadt; Regierungsrat E. R. Eckstein vom Finanzamt Aachen-Stadt an das Finanzamt Aachen-Land und Monschau;

Regierungsrat R. Papior vom Finanzamt Köln-Körperschaften an die Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat Dr. W. Rückert vom Finanzamt Remscheid an das Finanzamt M.Gladbach; Regierungsrat Dr. E. Tannenberg vom Finanzamt Krefeld an das Finanzamt Opladen; Regierungsrat R. Schumann vom Finanzamt Opladen an das Finanzamt Remscheid.

— MBl. NW. 1955 S. 2085.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Bergrat K. Weber zum Ersten Bergrat beim Bergamt Lünen; Bergassessor F. Menneking zum Bergrat beim Bergamt Essen 3; Bergassessor O. Reimler zum Bergrat beim Bergamt Gelsenkirchen.

Es sind versetzt worden: Erster Bergrat O. Stähler vom Bergamt Witten zum Oberbergamt in Dortmund; Bergrat J. Pawlik vom Bergamt Lünen zum Bergamt Witten.

Es ist in den Ruhestand getreten: Ministerialdirigent J. Kayser.

— MBl. NW. 1955 S. 2086.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. N. Boisserée zum Oberregierungsrat im Arbeits- und Sozialministerium; Oberregierungsrat Dr. P. Supner zum Ministerialrat im Arbeits- und Sozialministerium; Oberregierungsrat H. Diecke zum Ministerialrat im Arbeits- und Sozialministerium; Landgerichtsdirektor Dr. Th. Jungbluth zum Ministerialrat im Arbeits- und Sozialministerium; Regiergungsdirektor Dr. G. Grannicky zum Ministerialrat im Arbeits- und Sozialministerium; Landrat z. Wv. Dr. E. Schneider zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Wuppertal; Regierungsassessor Dr. W. Winter zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Dortmund.

— MBl. NW. 1955 S. 2086.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Anderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 5. 11. 1955 — I D 1/23 — 24.13

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
I. Neuzulassungen			
keine			
II. Löschungen			
Ahrens, Adolf	15. 9. 1873	ist zu streichen	A 3
Brück, Walter,	31. 3. 1925	ist zu streichen	B 26
Dechange, Eduard	1. 6. 1875	ist zu streichen	D 2
III. Änderung des Ortes der Niederlassung			
Bengs, Hubert	27. 9. 1875	Köln-Sülz, Rheinbacher Str. 32	B 5
Brökel, Emil	24. 11. 1882	Erkelenz, Bahnstr. 43	B 22
Dietrich, Theodor	22. 5. 1886	Bielefeld, Oberntorwall 7	D 4
Meinecke, Günter	29. 9. 1912	Bielefeld, August-Bebel-Str. 58	M 11
Peiter, Hugo	4. 8. 1892	Duisburg-Meiderich, Schliemannstr. 2	P 1
Semper, Karl-Heinz	6. 10. 1909	Bergheim (Erft)-Kenten, Brückenstr. 13	S 32
Strauß, Adolf	15. 9. 1909	Köln-Sülz, Rheinbacher Str. 32	S 27
Weber, Willi	7. 1. 1909	Münster, Eisenbahnstr. 11	W 5
Wiedemeyer, Konrad	2. 4. 1895	Duisburg, Düsseldorf Str. 273	W 14

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34),
Bek. d. Innenministers v. 19. 9. 1955 (MBI. NW. S. 1913).

— MBI. NW. 1955 S. 2087.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 8. 11. 1955 — I C 4/24—10.27

Von dem nachstehenden im Einvernehmen mit den Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege aufgestellten Sammlungsplan für das Kalenderjahr 1956 gebe ich hiermit Kenntnis.

Veranstalter:	Sammlungsmaßnahme:	Sammlungszeit:
Volksbund	Haus- und Straßensammlung	3. 3.— 9. 3.
Deutsche Kriegsgräberfürsorge	"	23. 3.— 5. 4.
Arbeiterwohlfahrt	"	7. 5.—13. 5.
Elly-Heuss-Knapp-Stiftung,	"	1. 6.—14. 6.
Deutsches Müttergenesungswerk	"	2. 7.—15. 7.
Caritasverband	"	17. 9.—30. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	"	1. 12.—14. 12.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	"	
Innere Mission	"	

Auf Ziff. IV der Richtlinien für das Sammlungswesen v. 22. 10. 1951 in der Neufassung v. 15. 9. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 106) weise ich besonders hin.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1955 S. 2087.

VI. Gesundheit

Blutgruppengutachter

Bek. d. Innenministers v. 5. 11. 1955 — VI B/1 — 08/9

Die mit Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 9. 1. 1954 (MBI. NW. S. 77) ausgesprochene Zulassung des Prof. Dr. F. W. Brauss, Hygiene-Institut Münster (Westf.), als Blutgruppengutachter ist mit seinem Ausscheiden aus diesem Institut erloschen. Prof. Dr. Brauss wird hiermit für die Dauer seiner jetzigen Tätigkeit als Direktor des Hygiene-Instituts der Stadt Dortmund erneut in die Liste der für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassenen Blutgruppengutachter aufgenommen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1955 S. 2088.

D. Finanzminister

Vereinbarung mit der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen über die Annahme von Schecks (Staatskassenschecks), Postschecks und Postschecküberweisungsaufträgen zur Gutschrift auf den Girokonten der Landeskassen

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1955 — I F 4908/55

Mit der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen ist nachstehende Vereinbarung getroffen worden. Hiernach nimmt die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen von den Kassen aller Landesbehörden, die ein Girokonto bei ihr unterhalten, Schecks auf alle Plätze im Bundesgebiet und auf Berlin (West) sowie von den Landeskassen zugunsten einer Zweiganstalt der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen ausgestellte Postschecks und Postschecküberweisungsaufträge unter den aus der Vereinbarung ersichtlichen Bedingungen zur Gutschrift auf Girokonto herein.

Ich bitte um Beachtung dieser Vereinbarung.

„Vereinbarung“

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die
Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vereinbaren:

Die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen nimmt von den Kassen aller Landesbehörden, die ein Girokonto bei ihr unterhalten, Schecks auf alle Plätze im Bundesgebiet und auf Berlin (West) sowie von den Landeskassen zugunsten einer Zweiganstalt der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen ausgestellte Postschecks und Postschecküberweisungsaufträge zur Gutschrift auf Girokonto unter folgenden Bedingungen herein:

1. Schecks (Staatskassenschecks)

1.1 Die Schecks werden der einreichenden Kasse am Tage der Einreichung auf Girokonto gutgeschrieben, wenn sie bei der kontoführenden Zweiganstalt der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen innerhalb der für Einzahlungen von Bundes- und Länderkassen zur Gutschrift am Einzahlungstag geltenden Fristen eingeliefert werden. Nach Ablauf der Fristen eingelieferte Schecks werden am nächsten Werktag gutgeschrieben.

1.2 Für die gebühren- und kostenfreie Einreichung, Einziehung und Gutschrift der Schecks finden die in den

Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit den Landeszentralbanken Abschnitt IV C „Vereinfachter Scheckeinzug für die Kreditinstitute“ Ziff. 5, 6, 8, 9 und 14

niedergelegten Vorschriften Anwendung.

- 1.3 Für den Fall, daß Schecks auf dem Einzugswege in Verlust geraten, hat die einreichende Kasse die zur Sperrung oder zur Veranlassung des Aufgebotsverfahrens erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen.
- 1.4 Der Gegenwert unbezahlt zurückkommender oder verlorengegangener Schecks wird dem Girokonto der einreichenden Kasse belastet; dabei werden etwa in Anrechnung gebrachte Kosten für Rückschecks mit eingezogen. Ist ein ausreichendes Guthaben auf dem Girokonto nicht vorhanden, so erhält die Kasse im Kontoauszug hiervon Kenntnis; die Deckung ist dann umgehend anzuschaffen.
- 1.5 Die Schecks sind mit Einlieferungsverzeichnissen (Vordr. 4820/1), die den Kassen von der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt werden, einzuliefern.
- 1.6 Auf der Rückseite müssen die Schecks den Vermerk „Betrag durch Abrechnung empfangen“ tragen und darunter den Abdruck des Langstempels der Kasse, dem die Kontonummer beizufügen ist. Der Vermerk braucht nicht unterschrieben zu werden.
2. Postschecks und Postschecküberweisungsaufträge
 - 2.1 Die in Ziff. 1.1 bis 1.4 niedergelegten Bestimmungen gelten sinngemäß.
 - 2.2 Die von den Kassen eingereichten Postschecks und Postschecküberweisungsaufträge dürfen nur auf Postscheckämter lauten, bei denen die kontoführende Landeszentralbank-Zweiganstalt ein Konto unterhält.
 - 2.3 Die Kassen haben sich zu verpflichten,
 - ein ausreichendes, verfügbares Guthaben auf ihren Postscheckkonten bereitzuhalten,
 - auf das Recht des unmittelbaren Widerrufs zu verzichten,
 - die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die aus der Nichtbefolgung dieser Bedingungen für die Landeszentralbank entstehen.
 - 2.4 Die Postschecks und Postschecküberweisungsaufträge sind mit Einlieferungszetteln (Vordr. 4102), die den Kassen von der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt werden, einzureichen.

Düsseldorf,
den 28. Oktober 1955.

Düsseldorf,
den 21. Oktober 1955.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen.
I F 4704/55
Im Auftrage:
gez. T a p o l s k i.

Landeszentralbank
von Nordrhein-Westfalen.
gez. Unterschriften."

An alle Obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 2088.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 10. 1955 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden
hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Strohmann, Hein- rich, Menden	B Nr. 35 14. 4. 1955	GAA Hagen
Meyer, Karl Her- bert, Dornap- Hahnenfurth 107	C Nr. 5/54 1954	GAA Düsseldorf

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller: Sammlungszeit:
Schlecht, Heinrich, Neusimpering (Niederbayern), Post Hohenwarth	C Nr. 24/55 23. 3. 1955	GAA Bonn
Theissen, Hubert, Höfen	C Nr. 17/53 10. 12. 1953	GAA Aachen
Seiffert, Paul, Herringen bei Hamm, Hammer Str. 30	A Nr. 204 6. 1. 1955	GAA Hagen

— MBl. NW. 1955 S. 2089.

J. Minister für Wiederaufbau

Enteignungsverfahren auf Grund des Baulandbeschaffungsgesetzes v. 3. August 1953 (BGBl. I S. 720); hier: Anwendung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 11. 1955 —
ZB 3/4 — 0.311 — Tgb.Nr. 392/55

Nach § 6 Abs. 1 des Baulandbeschaffungsgesetzes v. 3. August 1953 (BGBl. I S. 720) ist die Enteignung nur zugunsten eines Bauwilligen zulässig, der „in der Lage“ ist, das Grundstück binnen eines Jahres für einen im § 2 des Gesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. Um dies festzustellen, verlangen mitunter die Enteignungsbehörden, bevor sie das Verfahren gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung einleiten, den Nachweis, daß die Finanzierung der im vorläufigen Finanzierungsplan ausgewiesenen Mittel gesichert ist.

Für den Antragsteller ist es aus den folgenden Gründen häufig schwierig, diesem Verlangen nachzukommen:

1. Private Geldgeber, insbesondere Kreditinstitute, machen die Gewährung von Baukrediten im allgemeinen von dem Vorhandensein eines Baugrundstücks abhängig. Das Baugrundstück erwirbt der Antragsteller aber, wenn er sich nicht vorher mit dem Eigentümer einigt, erst mit der Durchführung des Enteignungsverfahrens.
2. Wenn die privaten Geldgeber ausnahmsweise einen Kredit ohne Nachweis eines Grundstücks verbindlich zusagen, berechnen sie dem Antragsteller häufig Bereitstellungszinsen. Diese verteuern die Baukosten nicht unwesentlich.
3. Die Bewilligungsbehörden können keine verbindliche Erklärung darüber abgeben, ob sie zu dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller das Grundstück erwirbt, über ausreichende öffentliche Mittel verfügen werden, die ihnen die Förderung eines bestimmten Bauvorhabens ermöglichen.

Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten bitte ich, einen Nachweis dafür, daß die Finanzierung der im vorläufigen Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel gesichert ist, im allgemeinen nicht zu fordern. Die Enteignungsbehörde wird regelmäßig davon ausgehen können, daß der Bauwillige in der Lage ist, das Grundstück binnen eines Jahres für einen im § 2 bezeichneten Zweck zu verwenden, wenn

1. der Bauwillige das im allgemeinen erforderliche Eigenkapital nachweist und
2. a) für den Fall, daß eine Förderung im sozialen Wohnungsbau demnächst beantragt werden soll, die zuständige Bewilligungsbehörde bestätigt, daß der Bauwillige die für die Bewilligung eines öffentlichen Wohnungsbaudarlehens erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit besitzt und gegen die Förderungswürdigkeit des geplanten Bauvorhabens und des betreffenden

Bauwilligen (vgl. insbesondere § 38 des Ersten Bundeswohnungsbaugesetzes und Nr. 39 der Best. über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW [WBB] v. 31. 3. 1954 [MBl. NW. S. 679]) Einwendungen nicht zu erheben sind

oder

- b) für den Fall, daß der Bauwillige nicht beabsichtigt, im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues zu bauen, der Enteignungsbehörde in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird, daß der Bauwillige nach

seiner wirtschaftlichen Lage und seinen sonstigen Verhältnissen imstande ist, sein Bauvorhaben binnen eines Jahres zu verwirklichen.

Ich bitte, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle
Essen — und
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1955 S. 2090.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.